

**Vereinte
Nationen**

b) danach alle fünf Jahre."

2. Artikel 44 des Übereinkommens bestimmt in Absatz 2 ferner, dass in den Berichten, die dem Ausschuss für die Rechte des Kindes vorgelegt werden, auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen ist, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in dem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen zu erfüllen, und dass sie auch ausreichende Angaben enthalten müssen, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.

3. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der Prozess der Erstellung eines Berichts zur Vorlage bei dem Ausschuss eine wichtige Gelegenheit darstellt, die verschiedenen Maßnahmen, die zur Angleichung des einzelstaatlichen Rechts und der einzelstaatlichen Politik an das Übereinkommen getroffen wurden, umfassend zu überprüfen, und die Fortschritte zu verfolgen, die im Hinblick auf die Verwirklichung der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte erzielt worden sind. Außerdem sollte der Prozess die Beteiligung der Bevölkerung und die kritische Prüfung der staatlichen Politik durch die Öffentlichkeit fördern und erleichtern.

4. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Vertragsstaaten durch den Berichterstattungsprozess ihre Verpflichtung auf die Achtung und Gewährleistung der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte stets von neuem bekräftigen und dass dieser Prozess ein unverzichtbares Instrument zur Herstellung eines sinnvollen Dialogs zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss darstellt.

5. Der allgemeine Teil der Berichte der Vertragsstaaten, der Angelegenheiten betrifft, die für die Überwachungsorgane auf Grund der verschiedenen Menschenrechtsübereinkünfte von Interesse sind, ist im Einklang mit den in Dokument HRI/1991/1 enthaltenen "Konsolidierten Leitlinien für den ersten Teil der Berichte der Vertragsstaaten" zu erstellen. Die gegenwärtigen Leitlinien, die vom Ausschuss für die Rechte des Kindes auf seiner 22. Sitzung (erste Tagung) am 15. Oktober 1991 verabschiedet wurden, sind bei der Erstellung der Erstberichte der Vertragsstaaten über die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu befolgen.

6. Der Ausschuss beabsichtigt, zu gegebener Zeit Leitlinien für die Erstellung der regelmäßigen Berichte zu erarbeiten, die gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b) des Übereinkommens vorzulegen sind.

7. Den Berichten sind Ausfertigungen der wichtigsten Gesetzes- und sonstigen Texte sowie die in den Berichten erwähnten detaillierten statistischen Angaben und Indikatoren beizufügen, die den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Allerdings werden diese Dokumente aus Spar- samkeitsgründen weder übersetzt noch allgemein verteilt. Wird ein solcher Text nicht eigens zitiert oder beigelegt, sollte der Bericht daher nach Möglichkeit so viele Informationen enthalten, dass ein Rückgriff auf diese Texte für sein Verständnis nicht erforderlich ist.

8. Die Bestimmungen des Übereinkommens wurden nach verschiedenen Themengruppen zusammengefasst, wobei allen in dem Übereinkommen anerkannten Rechten die gleiche Bedeutung zukommt.

Allgemeine Durchführungsmaßnahmen

9. In diesem Abschnitt werden die Vertragsstaaten ersucht, sachdienliche Angaben gemäß Artikel 4 des Übereinkommens vorzulegen, namentlich Angaben über

- a) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um das einzelstaatliche Recht und die einzelstaatliche Politik an das Übereinkommen anzugleichen, und
- b) auf staatlicher oder örtlicher Ebene bereits bestehende oder geplante Mechanismen zur Koordinierung der Kinder betreffenden Politiken sowie zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens.

10. Außerdem werden die Vertragsstaaten ersucht, die Maßnahmen zu beschreiben, die getroffen wurden oder geplant sind, um gemäß Artikel 42 des Übereinkommens die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen wie Kindern allgemein bekannt zu machen.

11. Die Vertragsstaaten werden ferner ersucht, die Maßnahmen zu beschreiben, die getroffen wurden oder geplant sind, um gemäß Artikel 44 Absatz 6 des Übereinkommens für eine weite Verbreitung ihrer Berichte unter der allgemeinen Öffentlichkeit im eigenen Land zu sorgen.

Definition des Kindes

12. Im Rahmen dieses Abschnitts werden die Vertragsstaaten ersucht, sachdienliche Angaben gemäß Artikel 1 des Übereinkommens betreffend die Definition des Kindes nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften zu machen. Insbesondere werden die Vertragsstaaten ersucht, Angaben zum Volljährigkeitsalter und zu dem für verschiedene Zwecke vorgeschriebenen gesetzlichen Mindestalter zu machen, unter anderem zum Mindestalter für eine rechtliche und ärztliche Beratung ohne Zustimmung der Eltern, das Ende der Schulpflicht, die Teil- und Vollzeitbeschäftigung, eine mit Gefahren verbundene Beschäftigung, die Einwilligung zum Geschlechtsverkehr, die Eheschließung, die freiwillige Meldung zu den Streitkräften, die Einberufung zum Wehrdienst, die freiwillige Zeugenaussage vor Gericht, die Strafmündigkeit, die Freiheitsentziehung, die Haft sowie den Genuss von Alkohol oder anderen kontrollierten Stoffen.

Allgemeine Grundsätze^{12.}

- a) Nichtdiskriminierung (Artikel 2)
- b) Wohl des Kindes (Artikel 3)
- c) Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Artikel 6)
- d) Achtung der Meinung des Kindes (Artikel 12).

14. Darüber hinaus wird den Vertragsstaaten nahe gelegt, einschlägige Angaben zur Anwendung dieser Grundsätze bei der Umsetzung der an anderer Stelle in diesen Leitlinien genannten Artikel zu machen.

Bürgerliche Rechte und Freiheiten

15. Unter diesem Abschnitt werden die Vertragsstaaten gebeten, sachdienliche Angaben, so auch zu den wichtigsten in Kraft befindlichen Gesetzgebungs-, Justiz-, Verwaltungs- oder sonstigen Maßnahmen, den mit der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens verbundenen Umständen und Schwierigkeiten bzw. den dabei erzielten Fortschritten sowie den Durchführungsprioritäten und den konkreten Zukunftszielen zu folgenden Punkten zu machen:

- a) Namen und Staatsangehörigkeit (Artikel 7)
- b) Wahrung der Identität (Artikel 8)
- c) Recht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 13)
- d) Zugang zu geeigneten Informationen (Artikel 17)
- e) Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 14)
- f) Vereinigungsfreiheit und Recht auf friedliche Versammlung (Artikel 15)
- g) Schutz des Privatlebens (Artikel 16)
- h) Das Recht, nicht der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden (Artikel 37 Buchstabe a)).

Familiäre Umgebung und andere Formen der Betreuung

16. Unter diesem Abschnitt werden die Vertragsstaaten gebeten, sachdienliche Angaben, so auch zu den wichtigsten in Kraft befindlichen Gesetzgebungs-, Justiz-, Verwaltungs- oder sonstigen Maßnahmen zu machen, insbesondere zu der Art und Weise, wie die Grundsätze des "Wohls des Kindes" und der "Achtung der Meinung des Kindes" darin Berücksichtigung finden; ferner zu den mit

den wichtigsten in Kraft befindlichen Gesetzgebungs-, Justiz-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zu den mit der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens verbundenen Umständen und Schwierigkeiten bzw. den dabei erzielten Fortschritten sowie zu den Durchführungsprioritäten und den konkreten Zukunftszielen in Bezug auf folgende Punkte zu machen:

- a) Kinder in Notsituationen
 - i) Flüchtlingskinder (Artikel 22)